

Stand: 29.08.2023

Der Ablauf des Beratungsverfahrens beim Neu- oder Umbau von Pflegeeinrichtungen (vollstationär und teilstationär)

- 1. Erste Kontaktaufnahme mit dem Kreis Soest, 50.04. Pflegeplanung und Alter
- Übermittlung eines ersten Planungsstandes (Skizzen, Grundrisse; beim Umbau: Bestandspläne, Konzeption zur Umbauplanung und Ermittlung der Restwerte der Bestandseinrichtung) in zweifacher Ausführung oder auch per Mail an den Kreis Soest:
  - Weiterleiten einer Ausführung durch den Kreis Soest an die Finanzabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
- 3. Der Kreis Soest koordiniert ein 1. Beratungsgespräch zusammen mit dem Referat 133 des LWL.
  - Im Anschluss an die Beratung erhält der Träger einen Beratungsnachweis gem. § 10 Abs. 2 APG DVO.
  - Der Träger entscheidet, ob er einen Bescheid mit Bindungswirkung gem. § 10 Abs. 3 APG DVO beantragen möchte.
- 4. Antrag auf Vorstellung der Planung in der Konferenz Alter und Pflege, die gem. § 8 Abs. 2 Punkt 7 APG neue Investitionsvorhaben zu beraten und den diesbezüglichen Bedarf einzuschätzen hat:
  - Erhalt eines Nachweises, dass und mit welchem Ergebnis das Vorhaben in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt wurde (bei Neubaumaßnahmen gesetzl. gefordert)
- 5. Wenn der Träger sich für einen Bescheid mit Bindungswirkung entschieden hat, folgt Punkt 6 des Beratungsverfahrens, sonst folgt Punkt 8.
- 6. Zusammenstellen aller prüfungsrelevanten Unterlagen seitens des Trägers und Übermittlung dieser in zweifacher Ausführung und in Papierform an den Kreis Soest zusammen mit dem Antrag auf einen Bescheid mit Bindungswirkung gem. § 10 Abs. 3 APG-DVO
  - Eine Ausfertigung wird an den LWL geschickt und eine Ausfertigung wird dem Bauamt zur Verfügung gestellt mit der Bitte um Stellungnahme zur Barrierefreiheit.
- 7. Nach Erteilung der Stellungnahme durch den Landschaftsverband und Vorstellung des Bauvorhabens in der Konferenz Alter und Pflege kann der Bescheid mit Bindungswirkung erteilt werden.
- 8. Durchführung der Baumaßnahme
- 9. Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme beim Kreis Soest (Bauamt und Pflegeplanung und Alter) rechtzeitig vor Inbetriebnahme
- 10. Prüfung durch den Kreis Soest in Zusammenarbeit mit dem LWL, ob nach den abgestimmten Plänen (Bescheid mit Bindungswirkung) bzw. WTG-konform gebaut wurde.
- 11. Abnahmevermerk des Bauamtes mit Stellungnahme zur Barrierefreiheit wird dem SG 50.04 zur Verfügung gestellt.
- 12. Bestätigung nach § 11 Abs. 3 APG
- 13. Antrag auf Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionskosten beim LWL; Feststellungsbescheid über die Gesamtbeträge der anerkennungsfähigen Aufwendungen und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung durch den LWL
- 14. Antrag auf Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionskosten beim LWL; Festsetzungsbescheid, der jeweils für 2 Kalenderjahre gilt und den anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt, durch den LWL

